

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 90.

Sonnabend, den 10. November.

1900.

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 134, 136 und 164 aus der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. Sehring) in Berlin ist zur Einziehung bestimmt worden. Fläschchen mit diesen Nummern dürfen hinfort in den Apotheken nicht mehr abgegeben und können nach den Vereinbarungen mit der Fabrikationsstätte franco gegen franko umgetauscht werden.

Detmold, den 2. November 1900.

Fürstlich Lippische Regierung.
Geveke.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts verkündete Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober d. J., durch welche der Reichstag berufen ist, am 14. d. M. in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage um 12 Uhr Mittags im Rittersaale des hiesigen Residenzschlosses stattfinden wird.

Zuvor wird ein Gottesdienst und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche in der Dom-Interimskirche (Mou-bijou) um 11 Uhr,
für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
abgehalten werden.

Die weiteren Mittheilungen über die Eröffnungsfeier erfolgen in dem Bureau des Reichstags am 13. d. M. in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. d. M. von 8 Uhr Vormittags ab.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungsfeier ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

Wegen des beschränkten Raumes und des Mangels an Tribünen können Zuschauer zu dem Eröffnungsakte nicht zugelassen werden.

Berlin, den 5. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf Posadowsky.

Am 5. d. M., gegen 12 Uhr Mittags, ist von dem Hausflur der Gastwirthschaft „Zur Rose“ hieselbst ein Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Dürkopp's „Diana“, schwarz lackirt, gelbe Felgen, Nickspeichen, nach oben gebogene Lenkstange, an derselben eine Metallplatte mit dem Bildniß Dürkopp's, Korkgriff mit schwarzer Einfassung, Acetylenlaterne mit gesprungenem Glas, Werth des Rades angeblich 150 Mark.

Der That verdächtig sind die Gebrüder Max und Paul Schulte aus Brandenburg, geboren am 24. Juni 1880 bezw. 2. November 1881, welche angeblich über Paderborn nach Köln zu reisen beabsichtigten.

Um Nachforschung nach dem Rade und den Dieben, sowie Nachricht hierher wird ersucht.

Detmold, den 7. November 1900.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Die grundsätzlich wichtigeren Entscheidungen des Fürstlichen Oberverwaltungsgerichts in Detmold aus den beiden ersten Jahren seiner Wirksamkeit.

1. Urtheil in Sachen des Gastwirths D. gegen Fürstliche Regierung wegen Konzessionsentziehung, vom 18. März 1899.
 - a) Wenn eine in der Beschwerdeinstanz ergangene Entscheidung der Regierung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden soll, so ist die Klage nicht gegen die Regierung, sondern gegen diejenige untere Verwaltungsbehörde zu richten, deren Verfügung Gegenstand der bei der Regierung erhobenen Beschwerde gewesen ist.
 - b) Obgleich die Reichsgewerbeordnung in §§ 20 und 21 nur zwei Instanzen für die Anfechtung des Beschlusses über Verfassung oder Entziehung einer gewerblichen Konzession u. s. w. vorsieht, so kann doch die Landesgesetzgebung eine dritte Instanz hinzufügen. Dies ist in mehreren Bundesstaaten, bei uns durch das Zuständigkeitsgesetz vom 9. Februar 1898 § 1 Ziffer V in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Verwaltungsstreitverfahren, geschehen.
2. Urtheil in Sachen des Ortsarmenverbandes Stadt Blomberg gegen den Ortsarmenverband Amt Sternberg-Barntrup wegen Unterstützung des Knechts U., vom 8. Juni 1899.

Der Umstand, daß ein Ortsarmenverband die vom Hilfsbedürftigen selber einer Privatperson zugesagte Vergütung für die Gewährung des Lebensunterhalts an seine Kinder nachträglich zahlt, kann in der Regel als eine Handlung öffentlicher Armenpflege nicht betrachtet werden und erscheint in diesem Falle ungeeignet, den Lauf der für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes gesetzten Fristen zu hemmen.
3. Urtheil in Sachen des Schlachtermeysters B. gegen den Magistrat in Lemgo wegen Ausbesserung des Bürgersteigs, vom 8. Juli 1899.
 - a) Die Einholung der Zustimmung der Stadtverordneten zur Führung von Prozessen ist lediglich eine innere Angelegenheit der Stadtvertretung, da die Stadt gemäß § 67 Nr. 9 der Städteordnung nach außen durch den Magistrat allein vertreten wird.

Die Uebergehung der Stadtverordneten in einem Falle, in welchem es der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf, würde zwar den Magistrat nach § 78 der St.-O. verantwortlich machen, aber den Proceßgegner des Magistrats nicht berechtigen, die Verurtheilung des Magistrats wegen fehlender Befugniß desselben zur Proceßführung zu verlangen.
 - b) Die Anfechtung einer polizeilichen Anordnung, welche die in einer rechtskräftig gewordenen früheren Anordnung enthaltene Auflage (z. B. die Ausbesserung des Bürgersteigs) lediglich wiederholt, ist ausgeschlossen.
 - c) Eine mit Strafandrohung verbundene Auflage muß dem davon Betroffenen genau und detaillirt vorschreiben, was er thun soll, weil er sonst nicht hinreichend im Stande ist, sich gegen die Strafe zu schützen.
4. Urtheil in Sachen des Wirths L. gegen das Fürstliche Verwaltungsamt Detmold wegen Ableitung von Abwässern, vom 23. September 1899.

Das aus gesundheitspolizeilichen Gründen erlassene Verbot der Ableitung von Abwässern in einen öffentlichen Graben, welches innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefochten und somit rechtskräftig geworden ist, entzieht sich der Nachprüfung, namentlich auch in der Richtung, ob es nothwendig war und ob die einzelnen darin gemachten Auflagen für erforderlich und zweckentsprechend zu erachten sind.
5. Urtheil in Sachen des Ortsarmenverbandes Stadt Lage gegen den Ortsarmenverband Amt Derlinghausen wegen Unterstützung des B., vom 18. März 1899.

Der Beklagte hatte dem Klaganspruche auf Erstattung von Armenpflegekosten den Einwand entgegengesetzt, daß Kläger durch Veräumung der in § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vorgeschriebenen vierwöchigen Klagenerhebungsfrist sein Klagerecht verloren habe. Das Obergericht hielt diesen Einwand für zutreffend und wies die Klage ab. Dagegen entschied das Bundesamt für das Heimathswesen auf eingelegte Berufung, daß der Einwand unbegründet sei; denn wenn das Reichsgesetz die Verjährung des Anspruchs auf Erstattung von Armenpflegekosten erst in 2 Jahren eintreten lasse, so sei damit ausgeschlossen, daß das Landesgesetz durch prozessuale Vorschriften und Einführung rechtsausschließender Fristen die Verfolgbarkeit eines solchen Anspruchs auf einen kürzeren Zeitraum einschränken könne.

6. Urtheil in Sachen des Kameradschaftlichen Vereins in D. gegen Fürstliche Regierung wegen Versagung der Genehmigung der Vereinsstatuten, vom 23. Dezember 1899.

Die Versagung der Genehmigung der Statuten eines Kriegervereins ist keine polizeiliche Anordnung, kann folglich nicht mit der Verwaltungsklage auf Grund der Bestimmung im § 1 Nr. XIV, 1 des Zuständigkeitsgesetzes angefochten werden.

7. Urtheil in Sachen des Kolons B. u. Gen. gegen Fürstliches Verwaltungsamt Detmold wegen Feststellung einer Wegebaulast, vom 13. Januar 1900.

a) Der Umstand, daß einzelne Mitglieder des Gemeindeausschusses Grundstücke besitzen, die durch den auszubauenden Weg besser aufgeschlossen werden, macht ihr besonderes Interesse an dem Wege nicht zu einem Privatinteresse im Sinne des § 37 der Dorfgemeindeordnung; sie durften also an der Berathung und Beschlußfassung des Gemeindeausschusses über den Ausbau des Weges theilnehmen.

b) Wenn eine Dorfgemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, so ist es unzulässig, daß die Kosten des Ausbaus oder der Unterhaltung eines Weges durch Ortsstatut den Bewohnern einer einzelnen jener Ortschaften auferlegt werden, da § 4 der Dorfgemeindeordnung bestimmt, daß alle Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten beizutragen haben.

8. Urtheil in Sachen der königlichen Eisenbahndirektion in Hannover gegen den Magistrat der Stadt Lage wegen Heranziehung zur Gemeindegrundsteuer, vom 31. März 1900.

Der § 91 der Städteordnung bestimmt unter Nr. I, daß die zur Staatsgrundsteuer herangezogenen Liegenschaften auch der Gemeindegrundsteuer unterliegen, und daß die nicht zur Staatsgrundsteuer herangezogenen Liegenschaften des Staates nur dann mit Gemeindegrundsteuern belastet werden dürfen, wenn dem Staate eine Einnahme daraus erwächst. Offenbar gilt dies ausschließlich von den Grundstücken, welche dem Lippischen Staate gehören und aus denen der Lippische Staatskasse eine Einnahme erwächst. Da die Einnahme an Pachtgeldern aus den fraglichen Liegenschaften in die Preussische Staatskasse fließen, kann sich der Beklagte hierauf nicht mit Erfolg berufen. Anders steht es mit dem Einwande, daß die Lippische Staatskasse die Grundsteuer aus den fraglichen Liegenschaften thatsächlich bezogen hat. Ob dies mit Recht oder Unrecht geschehen, kann nicht wohl in diesem Verfahren entschieden werden, sondern muß auf Grund der abgeschlossenen Staatsverträge zwischen der Lippischen und der Preussischen Staatsregierung zum Austrag gebracht werden. Mit der Thatsächlichkeit der Steuerentrichtung an unsere Landkasse ist die angeführte gesetzliche Bedingung der Kommunalsteuerpflichtigkeit jener Liegenschaften erfüllt.

9. Urtheil in Sachen des Bürgers B. gegen den Magistrat in Detmold wegen Aufhebung einer polizeilichen Anordnung und einer Zwangsmaßregel, vom 5. Juni 1900.

a) Polizeiliche Anordnungen, die innerhalb der gesetzlichen Frist unangefochten geblieben und dadurch rechtskräftig geworden sind, können nicht von den Verwaltungsgerichten aufgehoben werden.

- b) Geschieht dies von einem Kreisverwaltungsgerichte doch, so liegt es im öffentlichen Interesse, daß dessen Entscheidung durch die höhere Instanz berichtigt wird, da gegen klares Recht erkannt ist. Der Vorsitzende des Kreisverwaltungsgerichts ist daher in einem solchen Falle befugt, mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse die Berufung einzulegen.
10. Urtheil in Sachen der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Hannover gegen den Schulvorstand in Salzuflen wegen Heranziehung zu den Schullasten, vom 22. September 1900.
- a) Die Schulsteuer wird gemäß § 128 des Volksschulgesetzes von den Mitgliedern der Schulgemeinde entrichtet. Solche sind nach § 5 desselben Gesetzes die Bewohner des Schulbezirks. Zu den Bewohnern gehören zweifellos nur natürliche Personen. Folglich verbietet sich die Heranziehung juristischer Personen zur Schulsteuer, gleichviel ob sie im Schulbezirk ihren Sitz haben oder nicht.
- b) Die Ansicht des Schulvorstandes, daß den Verwaltungsgerichten die Befugniß abgehe, eine Partei in die Rückzahlung unrechtmäßig erhobener Steuern zu verurtheilen, beruht auf Irrthum. Denn die Verwaltungsgerichte sind keineswegs bloße Spruchbehörden, welche sich auf theoretische Ansprüche über Rechtsfälle zu beschränken haben, sondern ihnen steht auch die Befugniß zu, im einzelnen Falle dasjenige zu verfügen, was zur Beseitigung einer begangenen Rechtswidrigkeit und ihrer Folgen erforderlich ist, wie u. a. daraus hervorgeht, daß das Gesetz über das Verwaltungsstreitverfahren vom 9. Februar 1898 im § 54 den Verwaltungsgerichten die Vollstreckungsbefugniß verliehen hat.

Detmold, den 2. November 1900.

Der Vorsitzende des Fürstlichen Oberverwaltungsgerichts.
Overbeck.

Es wird um Ermittlung des Aufenthalts der Bahnathletin Elsa Anna Elise Schwarz aus Wegeleben, Kreis Oschersleben, geboren am 23. November 1869, und der Schulkreiterin Adelheid Auguste Christiane Ernestine Luise Köber, verheiratet gewesenem Semrath, genannt Koller aus Gotha, geboren am 19. September 1863, ersucht.

Detmold, den 7. November 1900.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.
Credé.

Steckbriefserledigung.

Der am 6. März 1899 gegen den Schauspieler Gottlieb Malik aus Herford erlassene Steckbrief ist erledigt.

Alverdisen, den 5. November 1900.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Boedeker.

Der Müller Huth Nr. 133 in Berlebeck beabsichtigt, seine Mühle daselbst umzubauen und in Verbindung damit Veränderungen an den

Schützen im Zuleitungsgraben vorzunehmen. Zeichnungen und Beschreibungen liegen vom 10. d. Mts. an 14 Tage lang zur Einsichtnahme auf hiesigem Bureau aus. Innerhalb derselben Zeit sind Einreden gegen die neue Anlage, soweit solche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei Meldung des Verlustes hier vorzubringen und zu begründen.

Detmold, den 7. November 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Bekanntmachung.

Die Brücke über die Werre beim Sietfruge wird bis zum 20. d. Mts. für jeglichen Wagenverkehr gesperrt und darf späterhin bis zur Beendigung des im Jahre 1901 vorzunehmenden Umbaus mit Wagen über 50 Centner Ladegewicht nicht befahren werden.

Detmold, den 7. November 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Die Rothlauffeuche ist ausgebrochen:

1. unter den Schweinen des Colons Ernst Günther Nr. 70 in Hiddesen,
2. des Einliegers Konrad Wegener in Heidenthal,
3. des Knechts Fr. Siekmann auf Herberhausen,
4. des Colons Ernst Meier Nr. 37 in Klüt.

Die Rothlauffeuche ist erloschen:

1. unter den Schweinen des Colons Diekmann Nr. 56 in Hörste,
2. des Einliegers Fuhrmann auf Nr. 63 in Hörste.

Detmold, den 9. November 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Der Damastweber Heinrich Stückemann in Mackenbruch ist heute als Fleischbeschauer für die Bauerschaft Mackenbruch angestellt und verpflichtet.

Schötmar, den 6. November 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Heldman.

An folgenden Markttagen:

15. November 1900 in Derlinghausen,
23. " " " Schötmar,
26. " " " Leopoldshöhe

dürfen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr bis Abends 10 Uhr geöffnet sein.

Schötmar, den 7. November 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Heldman.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Witwe Schneidermeisters Friedrich Pieper, Sofie, geb. Simon in Detmold, ist heute am 3. November 1900, Vormittags 10¹/₂ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 20. Dezember 1900, Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Dezember 1900 Anzeige zu machen.

Detmold, den 3. November 1900.

Fürstliches Amtsgericht II.
gez. Sieg.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 3. November 1900.

Drücke, Secretär,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirth Friedrich Korf in Asmissen Nr. 26 und Hermine Korf, geborene Hansmeier, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 6. November 1900.

Fürstliches Amtsgericht.

